

# Konsolidierte Fassung

---

## **Benutzungsordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses „Am Dollberg“ in der Ortsgemeinde Neuhütten**

*(Fassung vom 16.11.2007 inkl. Änderungen vom 30.01.2020 und 09.06.2020)*

### **§ 1**

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Neuhütten und besteht u. a. aus:

- Saal mit Bühne
- Jugendraum
- Küche/ Bewirtschaftungsraum einschließlich Nebenräumen

### **§ 2**

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht um

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen,

handelt.

### **§ 3**

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)

- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### **§ 4**

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

#### **§ 5**

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach der Benutzung besenrein zu übergeben. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

Die Grundreinigung vor und die Reinigung nach jeder Benutzung erfolgen ausschließlich durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person.

Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Vorplatz des Bürgerhauses ist verboten.

#### **§ 6**

Bauliche Veränderung am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Gegenstände an den Wänden und Decken des Gebäudes befestigt, die sichtbare Spuren hinterlassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

#### **§ 7**

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

#### **§ 8**

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

## **§ 9**

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommenener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und die Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

Für Schäden, die während einer Veranstaltung oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

## **§ 10**

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Neuhütten zu richten.

## § 12

### Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

#### a) Familienfeiern

- bei Benutzung des großen Saales 95,00 €/ Tag zuzüglich MwSt.
- bei Benutzung des kleinen Saales 75,00 €/ Tag zuzüglich MwSt.
- bei Benutzung des kleinen und großen Saales 150,00 €/ Tag zuzüglich MwSt.
- bei Benutzung des Pavillons 75,00 €/ Tag zuzüglich MwSt.
- bei Komplettnutzung des Bürgerhauses 200,00 €/ Tag zuzüglich MwSt.

Von auswärtigen Benutzern wird ein Mehrpreis von 50,00 € auf die unter a) genannten Preise erhoben. Hiervon ausgenommen sind die Einwohner der Ortsgemeinde Züsch.

Ein Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

#### b) Beerdigungen

Pauschale für Beerdigung 65,00 € zzgl. MwSt.

#### c) Veranstaltungen der Ortsvereine

Pauschale 55,00 € zzgl. MwSt.

Die Ortsgemeinde Neuhütten räumt den Ortsvereinen das Recht ein, die Räumlichkeiten des Bürgerhauses jährlich für einen Veranstaltungstag kostenlos zu benutzen.

#### d) Werbeveranstaltungen

Bei auf Erwerb ausgerichteten Veranstaltungen (Werbeveranstaltungen usw.) wird das Entgelt für die Benutzung des Bürgerhauses im Einzelfall durch die Ortsgemeinde ersetzt.

#### e) Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltung erhoben werden.

#### f) Benutzungstabelle bei regelmäßiger Inanspruchnahme durch verschiedene Gruppen (Dauernutzer)

Folgende Entgelte sind durch die Dauernutzer zu zahlen:

Faunturngruppe Neuhütten	130,00 € inkl. MwSt.
Gymnastikgruppe Hüttenzauber	330,00 € inkl. MwSt.
Kultur- und Karnevalsinitiative „KuKi“	350,00 € inkl. MwSt.
Männerchor Neuhütten 1912 e. V	820,00 € inkl. MwSt.
Musikverein „Harmonie“ Neuhütten e. V	820,00 € inkl. MwSt.

Die Reinigungspauschale ist bereits enthalten.

Die Gebühr ist zum Ende eines Jahres zu entrichten.

#### g) Getränkeaufschlag

Von allen in den Räumen des Bürgerhauses verkauften Getränken erhebt die Ortsgemeinde Neuhütten einen Getränkeaufschlag von 15 % des Netto-Einkaufspreises.

## **h) Reinigungsgebühr**

Die Reinigungsgebühr für das Bürgerhaus Neuhütten beträgt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - für den großen Saal                    | 50,00 € zzgl. MwSt. |
| - für den kleinen Saal                   | 40,00 € zzgl. MwSt. |
| - für den großen und kleinen Saal        | 70,00 € zzgl. MwSt. |
| - für den Pavillon                       | 40,00 € zzgl. MwSt. |
| - für das gesamte Haus (Komplettnutzung) | 75,00 € zzgl. MwSt. |

## **i) Fehl-/Bruchgeschirr**

Folgende Beträge sind für Fehl- und Bruchgeschirr zu zahlen:

- |            |        |
|------------|--------|
| - Besteck  | 1,90 € |
| - Geschirr | 3,90 € |
| - Gläser   | 1,50 € |

Kosten für anderes Inventar ist zum jeweiligen Neuwert zu entrichten.

## **§ 13**

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Neuhütten tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle tritt zum 01.01.2020 in Kraft.